

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a, § 81 Abs. 2
Satz 2, § 89 Abs. 4 Satz 2, § 94 Abs. 3 Satz 2,
§ 94 Abs. 2 Satz 2, § 74 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz
3; BetrVG § 46 Satz 1, § 47 Abs. 2

Leitsatz:

Zeigen die Beteiligten eines arbeitsgerichtlichen
Beschlußverfahrens dem Gericht den Abschluß eines
außergerichtlichen Vergleichs an, ohne dessen Inhalt
mitzuteilen, so ist das Gericht nicht in jedem Fall
verpflichtet, sich den Vergleich vorlegen zu lassen,
um zu prüfen, ob er mit den zwingenden Vorschriften
des BetrVG vereinbar ist.

Aktenzeichen: 1 ABR 2/63

Beschluß des BAG vom 17. Oktober 1963

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AER 2/63

4 BV Ta 7/62 Düsseldorf

133

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 17. Oktober 1963 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Vetter beschlossen:



- 2 -

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. November 1962, 4 BV Ta 7/62, und der Beschluß des Arbeitsgerichts Essen vom 7. August 1962, 2 EV 4/62, werden aufgehoben.

Das Verfahren ist erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Zwischen dem Antragsgegner zu 1) und dem Vorstand der Antragsgegnerin zu 2) waren die Zusammensetzung und die Wahl des Gesamtbetriebsrats im Unternehmen der Antragsgegnerin zu 2) in einer Betriebsvereinbarung geregelt worden. Die Antragstellerin hielt diese Regelung für gesetzwidrig und hat deshalb im Beschlußverfahren die Feststellung beantragt, daß bestimmte, im Antrag näher bezeichnete Vorschriften der Betriebsvereinbarung unwirksam seien.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat unter Zulassung der Rechtsbeschwerde dem Antrag entsprochen. Nach Einlegung der Rechtsbeschwerde durch die Antragsgegner haben diese wie auch die Antragstellerin zu den Gerichtsakten mitgeteilt, die Beteiligten hätten sich außergerichtlich geeinigt.

Die Antragsgegner regen an, das Gericht möge das Verfahren durch Beschluß einstellen.

II. 1) Der Anregung der Antragsgegner, das Verfahren einzustellen, kann nicht entsprochen werden.

Eine solche Einstellung des Verfahrens, und zwar durch den Vorsitzenden des Gerichts, sieht das Gesetz (§ 81 Abs. 2 Satz 2, § 89 Abs. 4 Satz 2, § 94 Abs. 3 Satz 2 ArbCG) nur in bestimmten Fällen vor, nämlich dann, wenn ein Antrag oder ein Rechtsmittel zurückge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



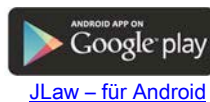
[JLaw – für iOS](#)

normen ist. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf Fälle wie den vorliegenden verbietet sich, da die jeweiligen Sachverhalte nicht vergleichbar sind. Die bloße Mitteilung, die Beteiligten hätten sich außergerichtlich geeinigt, ist wesentlich verschieden von der formellen Zurücknahme des Antrags oder des Rechtsmittels.

Das Gesetz läßt auch nicht den Schluß zu, daß es sich hier um einen Fall handelt, dessen Regelung der Gesetzgeber versehentlich unterlassen hätte und hinsichtlich dessen er, hätte er das Versehen bemerkt, die Regelung des § 81 Abs. 2 Satz 2 ArbGG (Einstellung des Verfahrens) angeordnet hätte. Die Sachverhalte liegen, wie gesagt, zu verschieden.

2) a) Im Streitfall halten die Beteiligten offenbar das Verfahren dadurch, daß sie dem Gericht den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs mitgeteilt haben, ohne weiteres für abgeschlossen. Mit Rücksicht auf den Charakter des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens als eines Officialverfahrens und wegen der Bedeutung der in diesem Verfahren zu klärenden Fragen der Betriebs- und der Unternehmensverfassung ist jedoch aus § 81 Abs. 2 Satz 2, § 89 Abs. 4 Satz 2 und § 94 Abs. 3 Satz 2 ArbGG der allgemeine Grundsatz zu entnehmen, daß die Beendigung des Verfahrens eine gerichtliche Handlung voraussetzt. Allein die Anzeige der Beteiligten über den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleichs reicht zu einer solchen Beendigung nicht aus.

b) Die Frage, ob im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren überhaupt ein wirksamer Vergleich abgeschlossen werden kann, ist umstritten (vgl. Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 84 Anm. 1, § 85 Anm. 2; Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 80 Anm. 11, § 83 Anm. 45 f., § 85 Anm. 32 f.). Es bedarf hier jedoch nicht einer abschließenden Entscheidung darüber, ob und in welchem Ausmaß es des näheren im arbeitsgerichtlichen



- 4 -

Beschlußverfahren Fälle gibt, die sich einer vergleichsweisen Regelung entziehen, und um welcher Art Fälle es sich dabei handelt. Jedenfalls im Streitfall besteht nämlich mit Rücksicht auf dessen Besonderheiten kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß der Streit substantiell zwischen den Beteiligten wirksam aus der Welt geschafft ist.

Deshalb erscheint es auch nicht erforderlich, die Beteiligten zur Vorlage des von ihnen abgeschlossenen Vergleichs aufzufordern, um ihn darauf zu prüfen, ob er mit den gesetzlichen Vorschriften zu vereinbaren ist. Vielmehr darf der Senat davon ausgehen, daß das Verfahren tatsächlich erledigt ist, wie das die Beteiligten mitgeteilt haben.

c) Die Beteiligten hatten über Fragen gestritten, die die Bildung und Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats betrafen. Die diese Fragen betreffenden Gesetzesvorschriften sind weitgehend dispositiver Natur. So schreibt § 46 Satz 1 BetrVG die Bildung des Gesamtbetriebsrats nicht zwingend vor, sondern enthält lediglich eine Kann-Vorschrift. Auch die Regelung des § 47 Abs. 2 BetrVG zeigt, daß der Gesetzgeber den Betriebs- und Tarifpartnern einen weiten Bestimmungsspielraum gelassen hat; § 47 Abs. 2 BetrVG läßt eine vom Gesetz abweichende Gestaltung in der Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats durch Betriebsvereinbarung und Tarifvertrag zu. Es handelt sich somit um ein Rechtsgebiet, für das nicht in vollem Umfang zwingendes Recht in dem Sinne gilt, daß Abweichungen von der gesetzlichen Regelung von vornherein ausgeschlossen wären.

Der Verfahrensverlauf, vor allem die Ausschöpfung des Instanzenzuges in Verbindung mit den schriftsätzlichen An- und Ausführungen der Beteiligten, zeigt, daß sich die Beteiligten bis zum Beginn der dritten Instanz ernstlich bemüht haben, eine dem Gesetz ent-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sprechende Klärung der zwischen ihnen entstandenen Streitpunkte durch das Gericht herbeizuführen. Beide Beteiligte waren in dritter Instanz durch Rechtsanwälte vertreten. In den Vorinstanzen waren als Prozeßvertreter ebenfalls rechtskundige Personen aufgetreten, nämlich für die Arbeitgeberin und für den Gesamtbetriebsrat in erster Instanz ein Volljurist, in zweiter Instanz ein Rechtsanwalt, für die Antragstellerin in beiden Instanzen ein Gewerkschaftssekretär. Das bietet eine Gewähr dafür, daß nicht davon ausgegangen werden kann, die Beteiligten hätten den Streit in einer Weise beendet, die, soweit es besteht, zwingendem Gesetzesrecht widerspräche. Für eine solche Annahme liegt bei dem gegebenen Sachverhalt kein Anhaltspunkt vor.

Dafür, daß der Vergleich keine Gesetzeswidrigkeiten beinhaltet, spricht ferner, daß allgemein dem Arbeitgeber an der Herbeiführung einer Ordnung in seinem Betrieb gelegen ist, die mit dem Gesetz übereinstimmt und deshalb geeignet ist, den Betrieb und das Unternehmen vor Unsicherheiten zu schützen, wie sie beim Bestehen eines nicht dem Gesetz entsprechenden Zustandes erfahrungsgemäß leicht entstehen. Ein solches Interesse haben, wie ohne Bedenken angenommen werden kann, auch die Gewerkschaften, und zwar kraft der den Koalitionen zukommenden Ordnungsfunktion im Arbeitsleben. Nicht zuletzt gilt das schließlich auch von dem Gesamtbetriebsrat als dem von dem Gesetz legitimierten Vertreter der Gesamtbelegschaft. Hier greifen dieselben Erwägungen ~~nur~~ ^{wie} hinsichtlich des Arbeitgebers Platz.

d) Nun ist es allerdings in den Vorinstanzen unter Verfahrensverstoß übersehen worden, die einzelnen Betriebsräte der im Unternehmen der Antragsgegnerin zusammengefaßten Betriebe am Verfahren zu beteiligen. Das hätte geschehen müssen, weil sie nach dem Gesetz die Bildung und Zusammensetzung des Gesamtbetriebsrats maßgeblich zu beeinflussen in der Lage sind. Wegen dieser Nichtbeteiligung der einzelnen Betriebsräte in den



- 6 -

Vorinstanzen ist an sich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die vom Arbeitgeber, vom Gesamtbetriebsrat und von der Gewerkschaft herbeigeführte vergleichsweise Regelung die Rechte der einzelnen Betriebsräte oder einzelner von ihnen in einer Weise verletzt, die mit den hier infrage kommenden zwingenden Gesetzesvorschriften nicht vereinbar ist.

Gleichwohl zwingt auch dieser Umstand den Senat nicht, den von den Beteiligten dem Gericht nicht mitgeteilten Inhalt des außergerichtlich abgeschlossenen Vergleichs festzustellen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, daß eine Wahrung der Interessen aller infrage kommenden Stellen vorgenommen wurde, seien sie bei Vergleichsabschluß vertreten gewesen oder nicht. Es geht nämlich nicht an, daß das Gericht den Beteiligten, denen der Gesetzgeber eine weitgehende, wenn auch nicht allumfassende Dispositionsbefugnis eingeräumt hat, von vornherein mit mehr oder weniger großen Bedenken begegnet. Das hieße, das Mißtrauen gegenüber den Beteiligten von Hause aus zum Prinzip der Rechtspflege zu machen. Eine solche Einstellung ist abzulehnen. Wenn von Gesetzes wegen bestimmten Stellen ein autonomes Handeln zugebilligt ist, kann das Gericht von sich aus nur eingreifen, sofern deutlich ein gesetzwidriges Handeln vorliegt, u. a. etwa Mitwirkungsrechte anderer Stellen deutlich verletzt worden sind.

Eine dem Vorstehenden entgegenstehende Verfahrensweise des Gerichts ließe im übrigen die Tatsache außer acht, daß sich der Gesamtbetriebsrat aus Mitgliedern der einzelnen Betriebsräte zusammensetzt, die von diesen in jenen entsandt werden. Auch mit Rücksicht auf diese enge Verflechtung zwischen den einzelnen Betriebsräten und dem Gesamtbetriebsrat darf, da kein Anhaltspunkt gegen eine solche Annahme spricht, davon ausgegangen werden, daß durch den abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleich die Rechte der einzelnen Betriebs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



räte nicht in unzulässiger Weise beschränkt worden sind.

e) Ist somit davon auszugehen, daß sich die Beteiligten bei Vergleichsabschluß in den Grenzen der ihnen gesetzlich eingeräumten Dispositionsbefugnis gehalten haben und daß deshalb der zwischen den Beteiligten entstandene Streit, dessen Beseitigung das Beschlußverfahren dienen sollte, wirksam durch Vergleich beigelegt worden ist, so ist durch diesen Vergleich eine materiale Erledigung des Verfahrens eingetreten. Dadurch ist, und zwar auch unter der stets erforderlichen Berücksichtigung des Umstandes, daß das Rechtsschutzinteresse im Beschlußverfahren wegen der Art und des Sinnes dieses Verfahrens großzügiger zu bejahen ist als im Parteiverfahren (BAG 3, 288 /292, 294/ = AP Nr. 1 zu § 82 BetrVG), das Rechtsschutzinteresse daran, das Verfahren fortzuführen, in Wegfall gekommen. Nach den in BAG 4, 268 /273/ = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG, in BAG 12, 107 /110/111/ = AP Nr. 7 zu § 23 BetrVG und im Beschluß 1 ABR 4/63 vom heutigen Tage (zur Aufnahme in das Nachschlagewerk des Gerichts bestimmt) ausgesprochenen Grundsätzen war deshalb vom Senat unter Aufhebung der in den Vorinstanzen ergangenen Beschlüsse festzustellen, daß das Verfahren erledigt ist. Diese formelle Feststellung durch das Gericht ist die hier für die Beendigung des Verfahrens notwendige gerichtliche Handlung.

f) Die Feststellung selbst mußte mit Rücksicht auf die Bedeutung des nach feststehender Rechtsprechung des Senats auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren erforderlichen und zu jeder Zeit - auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz - von Amts wegen nachzuprüfenden Rechtsschutzinteresses und auf die Tragweite und allgemeine Wirkung der im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ergehenden Beschlüsse durch den voll besetzten Senat, also unter Zuziehung der



- 8 -

Bundesarbeitsrichter, getroffen werden. Nach dem Gesetz (§ 94 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 ArbGG) wird der Senat ohne Bundesarbeitsrichter tätig im Falle der Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig. Eine analoge Anwendung dieser Grundsätze auf Fälle vorliegender Art ist wegen des eben Gesagten ausgeschlossen.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den erkrankten
Bundesarbeiter Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Reinecke

Vetter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 2/63

4 BV Ta 7/62 Düsseldorf

1 6 3

B e s c h l u ß
In Sachen

werden die Gründe des Beschlusses vom 17. Oktober 1963
gemäß § 319 ZPO dahin berichtet, daß es auf Seite 5,
letzte Zeile vor Absatz d), anstatt "... nur hinsicht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

lich des Arbeitgebers.." richtig "... wie hinsichtlich des Arbeitgebers.." und auf Seite 6, letzte Zeile = Zeile 5/6 von unten der Ausfertigung anstatt "... diesem in jenen .." richtig "... diesen in jenen.." heißen muß.

Kassel, den 21. Februar 1964
Bundesarbeitsgericht
- Erster Senat -

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

